

ZBB 2003, 32

BGB § 812; GVG §§ 13, 17a; ZPO §§ 574 ff; FGO § 33; AO § 37

Ordentlicher Rechtsweg für die Klage eines Kreditinstituts gegen den Steuerfiskus auf Rückzahlung des zur Einlösung eines Schecks aufgewandten Betrags, der auf der Grundlage eines unwirksamen Girovertrags ausgestellt worden ist

BGH, Beschl. v. 12.11.2002 – XI ZB 5/02 (OLG Karlsruhe), WM 2002, 2503

Amtliche Leitsätze:

1. Die Beschwerde nach § 17a Abs. 4 Satz 4 GVG an den Bundesgerichtshof ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses vom 27. 7. 2001 (BGBl I, 1887) am 1. 1. 2002 eine Rechtsbeschwerde i. S. d. §§ 574 ff ZPO (vgl. BAG ZIP 2002, 1963, dazu EWiR 2002, 1009 (*Griebeling*)).
2. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist gegeben, wenn ein Kreditinstitut den Steuerfiskus auf Rückzahlung eines zur Einlösung eines Schecks aufgewandten Betrages mit der Begründung in Anspruch nimmt, der der Bezahlung einer Steuerschuld dienende Scheck sei auf der Grundlage eines unwirksamen Girovertrages von einem vollmächtigen Vertreter des Kontoinhabers ausgestellt worden.